Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 949
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:
Medizinische Versorgung in Berliner Justizvollzugsanstalten (II)

und **Antwort** vom 16. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23949
vom 1. Juli 2020
über Medizinische Versorgung in Berliner Justizvollzugsanstalten (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für den Strafvollzug, wenn der oder die Inhaftierte unter gesundheitlichen Einschränkungen, Vorerkrankungen, chronischen und/oder akuten Erkrankungen leidet? (Aufstellung nach Erkrankungen erbeten.)

3. Unter welchen Bedingungen werden Inhaftierte als nicht (mehr) haftfähig eingestuft und welche Alternativen ergeben sich daraus für den weiteren Strafvollzug? (Aufstellung erbeten.)

Zu 1. und 3.: Maßgeblich ist hier § 455 Strafprozessordnung (StPO), wonach die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufzuschieben oder zu unterbrechen ist, wenn die dort genannten Voraussetzungen für eine Vollzugsuntauglichkeit vorliegen. In Verbindung mit § 76 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) wäre vor einer Unterbrechung bzw. einem Aufschub jeweils zu prüfen, inwieweit in diesen Fällen ggf. eine vollzugsexterne medizinische Versorgung sichergestellt werden könnte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Welche Vorschriften hinsichtlich des Schutzes und der Isolation von Gefangenen gelten für den Strafvollzug, wenn Inhaftierte
 a. ansteckende Krankheiten haben oder
 b. aufgrund von Vorerkrankungen einem erhöhten Ansteckungsrisiko mit Krankheiten ausgesetzt sind?
 (Aufstellung erbeten.)

Zu 2.: Auch für Justizvollzugsanstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung. Insbesondere besteht gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Meldepflicht für Krankheiten nach § 6 IfSG. Nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen haben Gefangene gemäß § 70 Absatz 1 StVollzG Bln (bzw. § 22 Absatz 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin [UVollzG Bln], § 70 Absatz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin [JStVollzG Bln], § 67 Absatz 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin [SVVollzG Bln]) einen Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot, Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz, abgeleitete Äquivalenzprinzip. Die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswe-

sen müssen dementsprechend den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. In Bezug auf Gesundheitsschutz und Hygiene haben die Gefangenen sich gemäß § 73 Absatz 1 StVollzG Bln (bzw. § 20 Abs. 1 UVollzG Bln, § 75 Abs. 1 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 1 SVVollzG Bln) wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen bzw. Untergebrachten in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Risiken nicht in gleicher Weise wie in Freiheit durch eigene Initiative begegnen können. In den Justizvollzugsanstalten gewinnen durch das enge Zusammenleben grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Die Bekämpfung sowie der Schutz vor infektiösen Krankheiten ist dabei besonders bedeutsam. Angesichts dessen besteht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 StVollzG Bln (bzw. § 20 Abs. 1 Satz 3 UVollzG Bln, § 75 Abs. 1 Satz 3 JStVollzG Bln, § 70 Abs. 1 Satz 3 SVVollzG Bln) eine ggf. auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen. Diese Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere auf Vorbeugemaßnahmen i.S.d. IfSG. Weiter haben Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 IfSG, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

4. Wer konkret entscheidet über die Haftfähigkeit der Inhaftierten und auf welcher rechtlichen Basis kann gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben werden bzw. ein unabhängiges ärztliches Gutachten als Bewertungsgrundlage geltend gemacht werden? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4.: Die Entscheidung über die Haftfähigkeit trifft die zuständige Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft). Der bzw. die Verurteilte kann gegen diese Entscheidung bei Gericht Einwendungen erheben, über die nach § 458 Absatz 2 StPO zu entscheiden ist. In diesem Zusammenhang kann der bzw. die Gefangene ggf. eine (evtl. weitere) ärztliche Begutachtung anregen oder Privatgutachten einreichen. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 462 Absatz 3 Satz 1 StPO). Nach Ausschöpfung des Rechtswegs steht es dem bzw. der Gefangenen noch frei, einen Gnadenantrag zu stellen.

5. Unter welchen konkreten Bedingungen wird ein Häftling ins Justizvollzugskrankenhaus (JVK) verlegt und stellt dieses eine dauerhafte Alternative zur Verwahrung von Gefangenen dar, die in der Justizvollzugsanstalt (JVA) nicht die für sie nötige medizinische Versorgung erhalten können? (Aufstellung erbeten.)

Zu 5.: Eine Verlegung von Gefangenen ins Justizvollzugskrankenhaus erfolgt, wenn nur dort die notwendige medizinische Versorgung in geeigneter Weise erbracht werden kann. Eine Krankenhausbehandlung stellt grundsätzlich keine Maßnahme auf Dauer dar, da unter den Bedingungen einer Krankenhausversorgung die resozialisierenden Maßnahmen nicht gleichwertig erbracht werden können. Bestehen Hinweise, dass eine zu behandelnde Erkrankung für eine erhebliche Zeit bestehen wird, wäre die Vollzugstauglichkeit zu überprüfen (siehe auch Antwort zu Fragen 1. und 3.).

6. Wer hat die Entscheidungsgewalt über eine dauerhafte Verlegung von Inhaftierten in das JVK oder aber eine zeitweilige Haftaussetzung oder vorfristige Entlassung von Inhaftierten aus dem Strafvollzug?

Zu 6.: Die vollzugliche Entscheidung zur Verlegung von Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus trifft die Anstalt, in der sich die Gefangenen befinden, auf der Grundlage einer ärztlichen Empfehlung. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Unter welchen Umständen kann gegen eine solche Entscheidung (siehe Frage 6) Einspruch erhoben werden, wie wird mit derartigen Einsprüchen verfahren und in welchem zeitlichen Rahmen muss über einen rechtskräftigen Einspruch entschieden werden?

Zu 7.: Gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde kann gemäß dem in der Antwort zu Frage 4. aufgezeigten Rechtsweg vorgegangen werden. Gegen Entscheidungen der Anstalt besteht die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Zum zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen über den Einspruch entschieden werden muss, bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Das Gericht handelt hierbei in richterlicher Unabhängigkeit.

8. Unter welchen Umständen kann auf Grundlage eines externen ärztlichen Gutachtens eine Verlegung von Inhaftierten ins JVK, eine zeitweilige Haftaussetzung oder eine vorfristige Entlassung aus dem Strafvollzug erwirkt werden?

Zu 8.: Siehe hierzu die Antworten auf die Fragen 3 und 4.

9. In wie vielen Fällen während der vergangenen fünf Jahre wurde im Zuge des gesundheitlichen Zustandes der Inhaftierten Antrag auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt, Antrag auf Haftaussetzung und/oder ein Gnadengesuch eingereicht und wie wurden diese beschieden? (Aufstellung nach Jahren und Erkrankung erbeten.)

Zu 9.: Derartige Informationen werden statistisch nicht erfasst.

10. Gibt es für Inhaftierte neben dem medizinischen Personal der JVAs weitere unabhängige Ansprechpartner die regelmäßig Beratungen zu gesundheitlichen und damit verbundenen rechtlichen Fragen anbieten (z.B. durch Kooperationen mit nichtstaatlichen Organisationen und Initiativen wie z.B. der Berliner Aidshilfe)? (Wenn ja, welche?) (Aufstellung erbeten.)

Zu 10.: Die Berliner Aids-Hilfe sowie Mann-O-Meter e.V. bieten eine Beratung zu HIV und AIDS an. Darüber hinaus gibt es ein Beratungsangebot des Humanistischen Verbandes e.V., das sich explizit an ältere Gefangene und deren spezifische (auch gesundheitliche) Bedarfe richtet. Teilweise werden auch bei den zuwendungsfinanzierten Beratungsangeboten der Freien Hilfe Berlin e.V., der Universal-Stiftung Helmut Ziegner, des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Berlin und Zukunftsbau GmbH Fragen der Krankenversicherung behandelt oder für eine Suchtproblematik sensibilisiert (ggf. mit Weitervermittlung an entsprechende Stellen).

11. Gibt es innerhalb der Berliner JVAs Sprecher unter den Gefangenen, die beispielsweise die gesundheitlichen Belange der Häftlinge gegenüber der Anstaltsleitung vertreten?

Zu 11.: Die Insassenvertretungen können gemäß § 107 StVollzG Bln Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Zu diesen Vorschlägen können auch Aspekte der medizinischen Versorgung der Gefangenen gehören.

12. Wie viele Anzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Vernachlässigung der Fürsorgepflicht ergingen in den vergangenen fünf Jahren gegen Anstaltsärzte und Anstaltsleitungen von Berliner JVAs? (Aufstellung nach Jahren und JVA erbeten.)

Zu 12.: Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

13. Wie viele Todesfälle im Zuge akuter und chronischer Erkrankungen von Inhaftierten in Berliner JVAs gab es während der vergangenen fünf Jahre? (Aufstellung nach Jahren und JVA erbeten.)

Zu 13.: Zwischen dem 01. Januar 2015 und dem 30. Juni2020 gab es in den Berliner Vollzugsanstalten insgesamt 22 Fälle eines natürlichen Todes. Inwieweit es sich dabei um Folgen einer akuten oder chronischen Erkrankung handelt, wird statistisch nicht erfasst. Die Aufstellung nach Justizvollzugsanstalten und Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Justizvollzugsanstalt Tegel		2	4	1		
Justizvollzugsanstalt Plötzensee	1			1	1	1
Justizvollzugsanstalt Moabit	2	2	1			
Justizvollzugsanstalt Heidering			1			
Jugendstrafanstalt Berlin				1		
Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges				2	2	
Gesamt	**3**	**4**	**6**	**5**	**3**	**1**

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung